

Kirche an der Grenze
Festgabe für G. Maron
bogen Verlag Darmstadt 1993

Karl Heinrich Melzer

"Zwischen 'Kirchenzucht' und 'Persilschein'"
Vom Umgang mit 'Wiedereintrittswilligen'
nach dem Ende der NS-Diktatur

Kirchenaustritte zur Kenntnis zu nehmen, gehört heute zu den traurigen Selbstverständlichkeiten fast jeder Kirchenvorstandssitzung. Kircheneintritte hingegen sind weitaus weniger zu registrieren. Das war nicht immer so. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es gar eine große "Wiedereintrittswelle". Welche Gründe es hierfür gab und wie sich eine große deutsche Landeskirche - die hannoversche Landeskirche - damit auseinandersetzte, gilt es im Folgenden zu untersuchen.

1. Die Kirche zwischen Randexistenz und "moralischer Führungskraft"

Mehr und mehr mußte die Kirche während der zwölf Jahre des NS-Regimes erleben, daß sie an den gesellschaftlichen Rand gedrängt wurde.¹⁾ Selbst den Bischöfen der "intakten" Landeskirchen (Bayern, Hannover, Württemberg), die anfangs der Machtergreifung Hitlers durchaus nicht ablehnend gegenüber standen, kamen während der Kriegsjahre zunehmend Zweifel, ob die kirchenpolitischen Experimente der Nationalsozialisten nicht eine vorweggenommene Liquidation der "Volkskirche" nach einem siegreichen Kriegsende bedeuteten.²⁾

Dabei hatte 1933 alles so hoffnungsvoll begonnen: Hitler demonstrierte unmittelbar nach der "Machtübernahme" bürgerliche "Wohlanständigkeit".

Innerhalb dieses Possenspiels hatte er auch der Kirche einen "gebührenden" Platz zugedacht. Der "Tag von Potsdām" ist hierfür sichtbarster Ausdruck.^{3.)} Doch nicht nur im Großen tat sich etwas. Auch in den Gemeinden vollzog sich vielfach ein imposantes Schauspiel: SA-Männer traten dutzendweise in Uniform vor den Traualtar.^{4.)} Mehr noch: Zu den "Kirchenwahlen" des Jahres 1933 ließen sich zuhauf NSDAP-Mitglieder, die bisher kaum Kontakt mit der Kirche hatten, in die Wahllisten aufnehmen.^{5.)} Ja selbst zahlreiche Kirchenwiedereintritte und Neuaufnahmen von Anhängern der neuen Machthaber konnte man in diesem fatalen "Entscheidungsjahr" verzeichnen.^{6.)} Ab 1934 jedoch, als führende Nationalsozialisten das Scheitern der "Umarmungspolitik"^{7.)} konstatieren mußten, änderte sich das Klima: Viele Anhänger des "neuen" Staates gingen auf (erneute) Distanz zur Kirche. Die Zahl der Wiedereintritte sank 1934 um mehr als die Hälfte des Vorjahres, doch überwogen zu diesem Zeitpunkt die Eintritte noch die Austritte. Erst 1936 war die Quote der Austritte wieder höher als diejenige der Eintritte.^{8.)} Ab 1937 zogen die Austrittszahlen sogar wieder stark an.^{9.)} Für maßgebende NS-Größen schien es nun geradezu unvereinbar, sowohl Kirchenglied als auch Parteimitglied zu sein. Äußerungen in diese Richtung sind verstärkt ab ungefähr 1937 festzustellen - der Austritt aus der Kirche wurde somit für viele besonders stramme NS-Exponenten zu einer Art "Bekennnisakt" zur NS-Ideologie.

Doch waren diese Austritte nur die erste Welle. Den "Überzeugungstätern" folgten jene Austritte, die eher opportunistischen Gründen entsprangen: Man wollte nicht länger auf dem sinkenden Schiff Kirche sitzen, sondern versuchte rechtzeitig das scheinbar rettende "braune Ufer" zu erreichen.^{10.)} Gerade in den ersten Kriegsjahren gab es vermehrt Anzeichen dafür, daß die Zukunft einer Gesellschaft ohne Volkskirche gehören sollte. Neben den Äußerungen Bormanns, boten vor allem die kirchenpolitischen Experimente im Warthegau hierzu eindrucksvolles Anschauungsmaterial.^{11.)}

So erreichten die Kirchenaustritte 1939/40 eine bisher nie gekannte Höhe: Waren es 1935 etwa 95.000 Austritte, so mußten 1939 fast 400.000 Austritte verzeichnet werden. Danach sackten die Zahlen wieder stark ab.^{12.)} Doch erst das Kriegsende leitete eine völlige Umkehr der bisherigen Entwicklung ein. Denn der Kirche kam unmittelbar nach Kriegsende eine ganz neue Rolle zu. Die Kirchen schienen - egal ob evangelische oder katholische Kirche - die einzige moralisch integere Institution nach dem Ende des Dritten Reiches zu sein. Ob dieses tatsächlich so war, ist nachträglich mit Recht bezweifelt worden, doch soll hierüber in diesem Zusammenhang nicht diskutiert werden. Sowohl im Bewußtsein großer Bevölkerungskreise als auch in der Einschätzung der Siegermächte war die Kirche nach dem Krieg zu einer einflußreichen Größe geworden. Dieselbe Kirche, die vor kurzem in der Meinung vieler Deutscher einem sinkenden Schiff glich, erschien nun als das rettende Floß. Für viele

Nationalsozialisten, die den Absprung aus der Kirche durch Kirchenaustritt noch nicht vollzogen hatten, wurde nun ihre Kirchenmitgliedschaft zum Ausweis ihrer "wahren" Gesinnung. Dieselbe Tendenz gilt auch für die Gesamtbevölkerung: Die Austrittszahlen waren so niedrig wie seit langem nicht mehr - nicht einmal 10.000 Austritte wurden 1945 verzeichnet. Eine ähnlich niedrige Zahl findet sich nur noch im Ersten Weltkrieg und vor 1906.^{13.)} Aber mehr noch: Kirchlicherseits rechnete man sogar mit einer starken Wiedereintrittsbewegung. Wie sich die Kirche mit diesem Problem auseinandersetzte und wie sie reagierte, soll im Folgenden exemplarisch untersucht werden.

Um die Thematik allerdings vollständig zu behandeln, bedürfte es umfangreicherer Untersuchungen, als sie hier geleistet werden können. Insofern ist das Folgende eher als "Anmerkung" zu begreifen und kann bestenfalls als ein Aufweis gewertet werden, daß hier noch eine Forschungslücke zu schließen ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist Beschränkung geboten. So soll hier die hannoversche Landeskirche exemplarisch näher untersucht werden. Zwei Bereiche bieten sich hierzu an: Zum einen soll die "Theoriediskussion" innerhalb dieser Landeskirche näher betrachtet werden. Zum anderen soll der faktische Vollzug bzw. der eventuelle Nichtvollzug von Wiederaufnahmen verfolgt werden. Die Analyse der Praxis wird sich dabei aufgliedern in eine Betrachtung von Wiederaufnahmen unter Extrembedingungen - hierfür soll ein Internierungslager für ehemalige SS-Angehörige stehen -, und zum anderen wird der "normale" Wiedereintritt in den Gemeinden zu thematisieren sein.

2. Die Diskussion um den "Wiedereintritt" in der hannoverschen Landeskirche

Es ist nur natürlich, daß eine Extremsituation, wie die des Zweiten Weltkrieges in seiner Endphase zu außergewöhnlichen Maßnahmen führte. Dieses gilt auch für den Bereich der Kirche. So ist kirchlicherseits eine laxere Gangart gegenüber Ausgetretenen festzustellen. Und doch ist zu fragen, ob die "entgegenkommende" Haltung, die spätestens seit 1944 innerhalb der hannoverschen Landeskirche festzustellen ist, allein aus der Kriegssituation zu erklären ist, bzw. in wie weit es sich auch um ein Werben um Ausgetretene handelt. So wurde es z.B. ab April 1944 in der hannoverschen Landeskirche möglich, auch Paare zu trauen, von denen keiner in der Kirche war oder auch nur getauft war.^{14.)} Ebenso wurde es ab April 1944 offiziell erlaubt, am Abendmahl teilzunehmen, ohne Glied der Kirche zu sein.^{15.)} Was weithin gängige Praxis war, wurde von der Bekenntnisgemeinschaft der hannoverschen Landeskirche nicht unwidersprochen hingenommen.^{16.)} Namens der Bekenntnisgemeinschaft protestierte Superintendent Schulze dagegen, Nichtkonfirmierte zum Abendmahl zuzulassen

oder kirchlich zu trauen - der Sinn sämtlichen kirchlichen Handelns würde auf diese Weise fraglich. Doch das Bemühen um Kirchenferne ging weiter: Noch im Februar 1945 versuchten hannoversche Pastoren, ihre Sondergottesdienste und speziellen Abendmahlsfeiern (z.B. für die Angehörigen von vermißten Soldaten) so zu gestalten, daß sie bloß keinen Anstoß erregten. So berichtet ein Pfarrer seinem Landesbischof Marahrens: "[...] an die Agende habe ich mich dabei nicht so streng gehalten, besonders auch betr. der Beichtfragen"^{17.)}, um anschließend stolz zu vermelden, daß es auf diese Weise gelang, "auch völlig unkirchliche Leute [...] einmal ganz persönlich" zu erreichen.^{18.)} Um eine solche Haltung zu begreifen, kann natürlich einerseits auf die bereits erwähnte allgemein schwierige Situation der Kirche gegen Kriegsende verwiesen werden. Andererseits führt ein Blick auf die Kirchenstatistik zu weiteren Erkenntnissen: Genau wie im Gesamtreich konnte auch in der hannoverschen Landeskirche 1933 erstmals wieder ein starker Überhang bei den Kircheneintritten verzeichnet werden: 5.104 "Religionslose" traten neu in diese evangelische Kirche ein. Demgegenüber waren es nur 2.235 Menschen, die dieser Landeskirche den Rücken kehrten. 1934 schwächte sich diese "positive" Tendenz ab, doch waren immer noch mehr Ein- als Austritte zu registrieren. Erschrecken lösten erst die Zahlen des Jahres 1939 aus: Ganze 453 Neuaufnahmen waren zu verzeichnen. Dem standen 15.579 Austritte gegenüber.^{16.)} Auch wenn die Anzahl der Nichtkirchenglieder - gerechnet auf die Gesamtzahl der Kirchenglieder - nur eine Minderheit war, so boten diese Austrittszahlen doch Anlaß zur Sorge. In Anbetracht dieser Situation schienen selbst unübliche Methoden - wie oben geschildert - angebracht, um diese Tendenz aufzuhalten.

Fünf Monate nach dem o.a. Votum eines hannoverschen Pastors hatte sich die Situation gründlich geändert. Das kirchliche Selbstbewußtsein war wesentlich gestärkt - immerhin schien die Kirche ja die einzig moralisch integere Institution nach dem Ende des NS-Staates zu sein. Nun war es nicht mehr Ziel, "Kirchenferne" (Personen, die zwar noch nicht den Austritt erklärt hatten, jedoch keinen Kontakt mehr zur Gemeinde unterhielten) oder gar "Kirchenfremde" (Ausgetretene) durch besondere Angebote zu erreichen. Vielmehr kreiste die nun aufbrechende Diskussion darum, wie "Kirchenferne" oder gar kirchenfremde Personen künftig zu behandeln seien. Anlaß für diese Diskussion waren bald nach Kriegsende aufkommende Begehren von "Kirchenfremden", ihren Wiedereintritt in die Kirche zu vollziehen. Diese Wiedereintrittswünsche wurden in der hannoverschen Landeskirche, wie auch in den anderen Landeskirchen, als die erste Stufe eines regelrechten Ansturms von "Wiedereintrittswilligen" gewertet.^{20.)} Ein erster Diskussionsbeitrag zu diesem Thema findet sich gut zwei Monate nach dem Ende des Dritten Reiches in dem Wochenbrief^{21.)} des hannoverschen Landesbischofs Marahrens vom 17. Juli 1945. Detailliert erläutert hier ein hannoverscher Pastor seine Antwort auf die

"Frage der Wiederaufnahme Erwachsener in die hannoversche Landeskirche": Nach einem mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme habe mit dem zuständigen Geistlichen ein "Gespräch unter vier Augen" zu erfolgen. Dabei solle festgestellt werden, warum der Betreffende ausgetreten sei^{22.)} und welche Beweggründe für einen Wiedereintritt angeführt werden. Anschließend habe der Pastor das "moralische [und seelische] Verhalten" in Betracht zu ziehen. Damit sollte gesichert werden,

"daß es sich nicht nur um einen formellen rechtlichen Eintritt handelt, sondern um eine Angelegenheit seelischen Lebens, bei dem entweder Hunger nach christlicher Gemeinschaft im Gottesdienst Voraussetzung ist oder aber ein willensmäßiger Entschluß, sich am Gemeinleben in Zukunft regelmäßig zu beteiligen".^{23.)}

Mit anderen Worten: Nur bei einer "positiven Prognose" über eine zukünftig aktive Gemeindezugehörigkeit solle die Wiederaufnahme erwogen werden. Die weitere Prozedur der Wiederaufnahme stellte sich jener hannoversche Pastor dann folgendermaßen vor: Der Pastor referiert dem Kirchenvorstand, der dann eine Bewährungszeit festsetzt. Nach Ablauf dieser Zeit müßte dann an dem der "Wiederaufnahme" vorhergehenden Sonntag der geplante Wiedereintritt abgekündigt werden. Der Wiedereintritt selbst solle im Gottesdienst dann mit einer Erklärung des Betreffenden vor dem Altar und einer Abendmahlsteilnahme erfolgen. Offensichtlich war diese Vorgehensweise selbst einem "gestandenen" Lutheraner wie Marahrens - der alles andere als ein Gegner von Kirchenzucht war - zuviel. Jedenfalls bemerkte er zu jenem Vorschlag, daß "auf keinen Fall die Barmherzigkeit mit Irregeleiteten fehlen" dürfe.^{24.)}

In der folgenden Zeit zwischen Juli und November 1945 entspann sich eine umfangreiche Diskussion um die Frage der Wiedereintritte. Im Verlauf dieser Meinungsbildung wurden auch Bedenken gegen eine zu strenge Praxis laut. Wird nicht bei soviel menschlichem Tun - wie es manche der Vorschläge zur Aufnahme-prozedur vorsahen - "die Souveränität Gottes"^{25.)} angetastet?

"Als ob Gott nicht auch bei Menschen, die aus vielleicht nicht voll anzuerkennenden Gründen in die Kirche wiederaufgenommen werden möchten, durch seinen Geist eine innere Umkehr bewirken könnte. Und es wäre immerhin möglich, daß die Kirche durch zu große Erschwerungen der Wiederaufnahme den Betreffenden eher in eine gegenteilige Richtung triebe. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir noch immer Volkskirche sind, in der die Einzelnen zur Reife heranwachsen sollen, nicht eine Gemeinde von vollkommenen Christen."^{26.)}

Zwischen dem Festhalten an der Volkskirche und dem - wenn auch unausgesprochenen - Wunsch nach einer echten Bekenntniskirche verlief die Diskussion der folgenden Wochen. Nimmt man das Gemeinsame der Diskussionsbeiträge, so ergibt sich folgendes Bild: Fast einhellig waren die Pastoren der Meinung, daß Wiedereintritt und Kirchenzucht untrennbar seien - ein Gespräch lediglich im Amtszimmer sei nicht zu verantworten. Der Eintritt müsse mit einer Art Buße verbunden sein: Probezeit, öffentliche Bekanntgabe im Gottesdienst, Treuegelöbnis vor der Gemeinde, Abendmahlsteilnahme - diese Bestand-

teile gehörten für die meisten Pastoren unaufgebbar zum normalen Weg der Wiederaufnahme.^{27.)}

Natürlich konnte eine solche Wiederaufnahme immer nur unter der Prämisse geschehen, daß das Wiederaufnahmebegehren im Falle von Zweifeln an der Aufrichtigkeit abzulehnen sei. Einig war man sich darin, daß es keine "billigen" Wiedereintritte geben dürfe. Doch nur wenige Stimmen wagten es, in der damaligen Situation darauf hinzuweisen, daß die nun einmal existierende Volkskirche sowieso ein corpus permixtum sei: "Die Massenkirche ist dadurch gekennzeichnet, daß ein hoher Prozentsatz ihrer Glieder weit vom lebendigen Glauben entfernt und entfremdet ist. Für alle diese Menschen muß jede kirchenzuchtliche Maßnahme unverstanden und darum anstößig sein."^{28.)} So sei denn der gebotene Weg bei Wiederaufnahmen nicht Herrschaft, sondern Evangelium - es müsse um der Wahrhaftigkeit willen also bei einem seelsorgerlichen Gespräch bleiben.^{29.)} Marahrens selbst schlug sich am Ende der Diskussion auf die Seite derer, die sich einen Wiedereintritt ohne Kirchengzucht nicht vorstellen konnten: "Ich kann mich nicht entschließen, einen als notwendig erkannten Schritt deshalb zu unterlassen, weil er nicht gleich zum Ziel führt".^{30.)} Dennoch kam es nie dazu, daß die eine oder andere Position in Form eines Erlasses für die hannoversche Landeskirche verbindlich wurde. Verbindlich blieb allein die Rundverfügung des Landeskirchenamtes aus dem Jahr 1932 - sie wird im Folgenden noch weiter zu erörtern sein. Es kann also festgestellt werden, daß die umfangreiche Diskussion über die Handhabung von Wiedereintritten nicht zu einer Neuformulierung der Wiedereintrittsbedingungen führte. Anders als in anderen Landeskirchen kam es nicht zu einer kirchenamtlich verordneten neuen Welle der Kirchengzucht.^{31.)}

3. Der faktische Vollzug der Wiederaufnahmen

Doch wie verfuhr man faktisch bei "Wiedereintritten" und Ersteintritten? Ein Blick auf die Statistik gibt den äußeren Rahmen vor: Im gesamten Deutschen Reich wurden bei der Volkszählung 1939 5,14 Prozent der Bevölkerung (entsprechend 3.565.165 von 69.314.112) als religionslos geführt.^{32.)} Obwohl es für die Kriegszeit an genauen Statistiken fehlt, muß - aufgrund der weiteren Ausritte zu Kriegsbeginn - mit einer Erhöhung dieser Zahl bis Kriegsende gerechnet werden. Bei der Volkszählung 1946^{33.)} (Stichtag: 29. Oktober 1946) ergab sich für Deutschland indes ein verändertes Bild: Die Zahl der Bekenntnislosen war von 5,14 Prozent auf 4,44 Prozent gesunken. Ein ähnliches Bild kann auch für die hannoversche Landeskirche gezeichnet werden: Waren 1939 4 Prozent

der Bevölkerung als Nichtchristen gemeldet^{34.)}, so waren es 1946 noch 3,4 Prozent, entsprechend 207.564 Personen.^{35.)}

a) Überzeugung oder Opportunismus? Kirchenwiedereintritte im Lager Sandborstel

Will man Kirchenwiedereintritte nach 1945 unter Extrembedingungen verfolgen, so gibt es wahrscheinlich kein besseres Untersuchungsfeld als ein Internierungslager für ehemalige SS-Angehörige.^{36.)} Sandborstel bei Bremervörde wurde in den Jahren 1945 bis 1948 als ein solches Lager geführt. Über 5.000 ehemalige Angehörige verschiedenster SS-Formationen durchliefen dieses Lager. In "Spitzenzeiten" hatte Sandborstel zwischen 4.300^{37.)} und 3.400^{38.)} Insassen gleichzeitig. Von diesen Internierten gaben nach unterschiedlichen Schätzungen ein Drittel bis die Hälfte als Bekenntnis "gottgläubig" an.^{39.)} Das entspricht einer absoluten Zahl von 2.100 bis 2.500 Insassen. Die katholische Lagergemeinde umfaßte etwa 450 bis 500 Personen.^{40.)} Zur evangelischen Gemeinde zählten sich ungefähr 1.200 Männer.^{41.)} Obwohl diese Zahlen nur einen ungefähren Anhalt geben können^{42.)}, wird durch sie doch etwas von der besonderen Struktur des Lagers Sandborstel deutlich. Im Hinblick auf die nun aufzugreifende Fragestellung ist einerseits interessant, inwieweit Wiederaufnahmebegehren gestellt und wie sie begründet wurden. Andererseits muß untersucht werden, wie kirchlicherseits solche Begehren behandelt wurden. Um es vorweg zu nehmen: Insgesamt traten während des gesamten Bestehens des Lagers mehr als 600 Männer der evangelischen Kirche bei. Ungefähr 200 fanden wieder (oder erstmals) den Weg zur katholischen Kirche.

Unmittelbar nachdem Superintendent Johannes Schulze aus Bremervörde am 1. November 1945 seine Arbeit als beauftragter Lagerpfarrer von Sandborstel aufgenommen hatte^{43.)}, wurde er vielfach mit dem Wunsch eines Kirchenwiedereintritts konfrontiert. Zur Problematik wurden derartige Anliegen, weil Schulze sie bis Ende März 1946 abweisen mußte. Nach allgemeiner Auffassung war es ein Vorrecht der jeweiligen Ortsgemeinde, über Wiedereintrittsgesuche zu entscheiden. Doch in vielen Fällen konnte auch der Hinweis auf diese Regelung kaum befriedigen, da ein derartiges Vorgehen durch die deutschen Gebietsverluste vielfach völlig unpraktikabel war. Erst ein Beschluß des Rates der EKD vom 22. März 1946 sorgte für Abhilfe.^{44.)} Von nun an durfte auch der jeweilige Lagerpfarrer Wiederaufnahmen vornehmen. Die Verfahrensweise wurde folgendermaßen festgelegt: "Gefangene, die aus der Kirche ausgetreten sind und die Absicht haben, wieder in die Kirche einzutreten, melden dieses ihrem Lagerpfarrer [...]"^{45.)} In speziellen Kursen ("geistliche Unterweisung") und durch regelmäßige Gottesdienstbesuche sollten die Aspiranten auf die Wiederaufnahme

vorbereitet werden. Nach frühestens drei Monaten konnte schließlich aufgrund von Beurteilungen des Lagerpfarrers und - soweit möglich - der Heimatgemeinde die Wiederaufnahme im Rahmen eines Gottesdienstes vollzogen werden.^{46.)} Diese vom Rat der EKD vorgeschlagene Prozedur wurde durch das hannoversche Landeskirchenamt unverändert übernommen und hatte damit auch für Sandborstel Gültigkeit.^{47.)} Für Superintendent *Schulze* bedeutete diese Regelung die gewünschte Grundlage für seine Arbeit.

Jedem Wiedereintrittswilligen händigte man fortan ein Formular aus, auf dem auch die Gründe für den Austritt bzw. für den Wiedereintrittswunsch zu vermerken waren.^{48.)} Erwartet wurde zu beiden Fragen ein kurzer "Besinnungsaufsatz". Insofern lassen die - vollständig vorhandenen! - Akten aus Sandborstel einen Einblick in die Motive (bei aller Vorsicht gegenüber populären Standardantworten!) für den Austritt bzw. Wiedereintrittswunsch zu.^{49.)} Fast katalogartig erscheinen vier Beweggründe für den Kirchenaustritt:

- Gerade bei SS-Einheiten wurde offensichtlich - insbesondere nach 1935 - Druck auf "Noch-Kirchenangehörige" ausgeübt. So galt die weltanschauliche „Schulung geradezu als Instrument der antikirchlichen Agitation: "Durch die weltanschauliche Schulung durch die SS und die Nahelegung des Austritts habe ich diesen Schritt getan".^{50.)} Stereotyp kehrt diese oder eine ähnlich klingende Begründung für den Kirchenaustritt in vielen Wiederaufnahmeanträgen wieder.
- Vielfach wurden auch "Sammelaustritte" durch komplette SS-Einheiten vollzogen. Es ist leicht zu erahnen, welcher inneren Kraft es bedurft hätte, sich hier zu widersetzen.
- Die Hoffnung auf ein schnelles berufliches Fortkommen oder auf sonstige Vorteile innerhalb der Arbeitsstelle ("der Austritt geschah auf Wunsch meiner Arbeitsstelle".^{51.)}) war ein weiteres Motiv, sich von der Kirche zu verabschieden.
- Weniger zahlreich sind indes Austrittsgründe, die - im weitesten Sinne - im Bereich der religiösen Motive angesiedelt sind. Wo indes solche Gründe genannt wurden, fällt auf, daß der Kirchenaustritt zum Teil aus einer Negativabgrenzung erfolgte, wie z.B. aus Ärger über die "Streitigkeiten innerhalb der Kirche". Gemeint sind offensichtlich die Auseinandersetzungen zwischen Bekennender Kirche und Deutschen Christen. Andererseits wurde - quasi als "positiver Grund" - der Anschluß an völkisch-religiöse Bewegungen (Ludendorff, Hauer) genannt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß es in erster Linie Opportunismus war, der den Grund für den Kirchenaustritt lieferte. War nun der gewünschte Kirchenwiedereintritt ebenfalls Opportunismus - jetzt mit umgekehrten Vorzeichen? Oder gab es für diesen Schritt andere Gründe? Liest man die Begründungen in den Wiederaufnahmegesuchen^{52.)}, so kann man die Mehrzahl der Schreiber in

zwei Kategorien einteilen. Einerseits gab es jene große Gruppe, die schlichtweg einen "Fehler" - nämlich den Austritt - wieder revidieren wollte. Die andere Gruppe gab an, sie habe sich "innerlich nie vom Christentum entfernt".^{53.)} Der Wiederaufnahmeantrag kam insofern lediglich einem äußerem Zeichen gleich. Daneben gab es aber auch Fälle, in denen der Wiedereintrittswunsch nur einem Paradigmenwechsel gleichkam: "Durch den Tod des Führers und die polit. Ereignisse bin ich meiner SS-eidlichen Verpflichtung frei und in der Lage, wieder der Kirche zu dienen".^{54.)} Motivation für den Antrag auf Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft war - so läßt sich aufgrund der Angaben sagen - in den wenigsten Fällen eine Wandlung der inneren Einstellung zur Kirche. Es ging vielmehr darum, einen Schritt, der zur Zeit der NS-Diktatur als opportun erschien, nun "rückgängig" zu machen, da eine Kirchenmitgliedschaft durchaus wieder in die "neue" Zeit paßte. Es ist also zu vermuten, daß die Mehrheit der Antragsteller eher zur Gruppe der "volkskirchlichen Gelegenheits- und Kasualchristen" gehörte. Diese Mutmaßung wird auch durch eine Vielzahl an Stellungnahmen durch die jeweiligen Heimatpfarrämter gestützt: Entweder wurde schlicht geantwortet, der Antragsteller sei persönlich überhaupt nicht bekannt, oder es wurden durch den Ortspfarrer "Erkundigungen" (bei Nachbarn) eingezogen. Das Urteil bezog sich in solchen Fällen meist auf die moralische Integrität. Waren die Antragsteller bekannt, so galt es als ein positives Zeichen, wenn während der Nazi-Jahre keine antikirchlichen Aktionen von den betreffenden Personen ausgegangen waren.^{55.)} Ja, viele Pastoren entschuldigten gar den Kirchenaustritt als "zeitbedingt".

Es bleibt festzuhalten, daß die "Gutachten" der Heimatgemeinden in den meisten Fällen große Ähnlichkeiten aufweisen. Sofern überhaupt ein Urteil über die Person abgegeben wurde, beschränkte es sich meist auf ein Urteil über die bürgerlich-moralischen Tugenden des Antragstellers oder auf die Bemerkung, es sei nichts "Nachteiliges" bekannt.^{56.)} Nur in wenigen Fällen wurde der Antrag auf Wiederaufnahme im Sinne einer Bekehrung gewertet.^{57.)} Sieht man von den unterschiedlichen Einzelbeurteilungen der pfarramtlichen Stellungnahmen einmal ab, so ergibt sich, daß in fast allen Fällen eine Wiederaufnahme befürwortet wurde. Nur in ganz wenigen Einzelfällen wurde etwa darum gebeten, das Aufnahmeverfahren der Heimatgemeinde zu überlassen.^{58.)}

Waren der Wiederaufnahmeantrag und eine positive Stellungnahme der Heimatgemeinde die eine Grundlage für die endgültige Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Wiederaufnahmebegehrens, so war die regelmäßige Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Lagergemeinde^{59.)} sowie der Besuch von besonderen "Unterrichtsstunden" die zweite Bedingung. In mindestens 20 Stunden sollten - so sah es die EKD-Richtlinie vor - die Wiedereintrittswilligen auf die Aufnahme vorbereitet werden.^{60.)} Gerade diese zweite Bedingung war aber offensichtlich die eigentliche "Klippe" für manchen Wiedereintrittswilligen.

Denn während es aufgrund der Stellungnahmen der Heimatpfarrämter kaum Ablehnungen gab, scheiterten manche Wiedereintritte daran, daß die Antragsteller nach einiger Zeit dem Unterricht fern blieben oder sich letztlich doch nicht für den Aufnahmegottesdienst anmeldeten.^{61.)} Dennoch belegt die Tatsache, daß weit über 90 % der Antragsteller auch tatsächlich wieder in die evangelische Kirche aufgenommen wurden, daß weder kirchlicherseits irgendwelche übertriebene Kirchengzucht - etwa seitens der Heimatpfarrämter - geübt wurde, noch die Unterrichts- und Gottesdienstteilnahme als unzumutbar bezeichnet werden konnte. Ja, eher kann umgekehrt gelten: Viele Heimatgemeinden waren bereit, "Persilscheine" auszustellen. Einziges wirkliches "Prüfungskriterium" für den Wiedereintritt war also die persönliche Bereitschaft, sich mit den Inhalten des christlichen Glaubens in Gottesdienst und Unterrichtsstunden ernsthaft auseinanderzusetzen. Inwieweit sich auch "Opportunisten" unter den Wiederaufgenommenen befanden, läßt sich genauso wenig sagen, wie sich dieses für die Kirche der Welt insgesamt sagen läßt - die Kirche in ihrer sichtbaren Form ist und bleibt immer ein *corpus permixtum*.

b) Der "Normalfall" - Kirchen(wieder)eintritte in den Kirchengemeinden

In den Gemeinden wurden die Pastoren wesentlich mit zwei Arten von Aufnahmebegehren konfrontiert. Neben dem Wunsch nach Kirchenwiedereintritt gab es nach Kriegsende auch eine relativ hohe Zahl von Ersteintritten. Meist waren solche Antragsteller Jugendliche, deren Eltern sich schon vor der Geburt bzw. vor der Religionsmündigkeit ihrer Kinder gegen die Kirche entschieden hatten.

Basis für den ersten Fall, nämlich die Wiederaufnahme Ausgetretener, sollte, so bestimmt es eine Rundverfügung des Landeskirchenamtes Hannover vom 30. Mai 1945^{62.)}, die Verfügung vom 21. Juni 1932 sein.^{63.)} Diese Verfügung machte das Ergebnis eines seelsorgerischen Gespräches zwischen dem Antragsteller und dem zuständigen Pastor zum wesentlichen Kriterium der Wiederaufnahme. Nicht einmal eine Teilnahme an einer Abendmahlsfeier anlässlich der Wiederaufnahme war zwingend vorgeschrieben. Es blieb vielmehr dem "seelsorgerischen Ermessen" des zuständigen Pastors anheimgestellt, wie die Aufnahme im einzelnen zu vollziehen sei. Insofern ist es schwierig zu prüfen, wie derartige Wiederaufnahmen abliefen.^{64.)} Anzunehmen ist, daß die Praxis variierte je nach theologischer Position des Pfarrers - Laxheit hier, rigorose Kirchengzucht dort. So mag denn der eine Pastor ein einmaliges Gespräch für ausreichend gehalten haben, während bei einem anderem - das ist aus einigen Briefen an Landesbischof Marahrens zu entnehmen^{65.)} - die Wiederaufnahmeprozedur einem hochnotpeinlichen Verhör glich. Deutlich wird aber auch, daß wohl die

Mehrheit der hannoverschen Pastoren nach einem Mittelweg zwischen den beiden genannten Extremen suchte.^{66.)} Einerseits erschien die Aufnahme-prozedur, so wie sie die Regelung von 1932 vorsah, vielen Pastoren als der derzeitigen Situation unangemessen. Andererseits galt es, einzelne Pastoren vor der Anwendung übertriebener Kirchenzucht zu bewahren. So wurde denn auch das Landeskirchenamt in verschiedenen Schreiben immer wieder aufgefordert, verbindliche, der Situation angemessene Aufnahme-richtlinien zu erlassen.^{67.)} Stellvertretend für derartige Forderungen kann hier der Beschluß des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Loccum-Stoltenau stehen, den dieser am 2. Oktober 1945 faßte. Folgende Bedingungen sollten, so der Wille des Kirchenkreistages, an einen Wiedereintritt geknüpft werden:

- 1) Eine Bewährungsfrist von mindestens 1/4 Jahr, die sich bei "offensichtlichen Verächtern" des Wortes Gottes verlängert. Es war an einen Zeitraum bis zu einem Jahr gedacht;
- 2) "außer seelsorgerischer Besprechung mindestens drei Unterrichtsstunden";
- 3) Aufnahme durch Abendmahlsfeier in der Kirche, an der Kirchenvorsteher oder andere geeignete Gemeindeglieder teilnehmen;
- 4) "Bekanntgabe der Zahl oder Namen der Eingetretenen im Gottesdienst unter Fürbitte für sie";
- 5) "schriftliche Verhandlung über die Aufnahme in der Gemeinde mit Angabe der Gründe für Aus- und Eintritt".^{68.)}

Anderer Kirchenkreise stellten ähnliche Anträge^{69.)}, bzw. forderten das Landeskirchenamt dringlich auf, endlich klare Richtlinien zu erlassen.^{70.)} Das Landeskirchenamt sperrte sich jedoch gegen derartige Ansinnen - zu verschieden sei die Situation in den einzelnen Gebieten der Landeskirche.^{71.)} Trotz dieser Mitteilung des Landeskirchenamtes waren auch noch Mitte 1946 Stimmen zu hören, die immer wieder eine einheitliche Regelung anmahnten.^{72.)}

Obwohl es nie zu einer einheitlichen landeskirchlichen Regelung kam, darf doch angenommen werden, daß viele Pastoren in ihrer Praxis im Sinne der genannten Richtlinien verfahren; immerhin waren sie ja im Rahmen des Kirchenkreises selbst an der Ausarbeitung dieser Richtlinien beteiligt. Zumindest wurden in den meisten Gemeinden zwei wesentliche Punkte der Loccumer Kirchenkreistagsforderungen Wirklichkeit: sofern aufgrund des seelsorgerlichen Gesprächs keine Zweifel an der Aufrichtigkeit des Anliegens bestand, wurde zum einen die regelmäßige Teilnahme am gemeindlichen Leben gefordert - als Indikator für eine solche Teilnahme galt der Gottesdienstbesuch. Zum anderen galt ein Mindestmaß an Wissen über christliche Inhalte als Aufnahmevoraussetzung. Sofern dieses nicht vorhanden war, wurde die Teilnahme an Kursen, die etwa ein Dutzend Abende umfaßten, zur Bedingung gemacht.^{73.)} Nur bei einzelnen Pastoren verschärfte sich die Auflage. So gab es auch Kurse von 24 Stunden und mehr.^{74.)}

Die Zahl der Fälle, in denen eine Wiederaufnahme generell verweigert wurde, dürfte äußerst gering gewesen sein.^{75.)} Allerdings geschah es, daß Gemeindeglieder gegen eine bereits durch den Pastor erfolgte Wiederaufnahme protestierten. Etwa dann, wenn ein Lehrer - bis zum Ende des Krieges noch harter Verfechter der NS-Ideologie - plötzlich wieder in die Kirche eintrat. In solchen Fällen wurde dann die sicherlich nicht ganz ungerechtfertigte Vermutung geäußert, "daß nicht innere Beweggründe [...] ihn diesen Schritt tun [lassen], sondern nur seine erbärmliche Angst, seinen Posten als Lehrer verlieren zu können [...]"^{76.)}

Etwas anders war die Situation der Jugendlichen, die die Aufnahme in die Kirche begehrten. Hier war ein Gutteil der Jugendlichen nie Glied der Kirche gewesen: entweder waren, wie oben erwähnt, die Eltern bereits vor der Geburt des Kindes aus der Kirche ausgetreten - so etwa in den Fällen, wo sie sich der Ludendorff-Bewegung angeschlossen hatten. Eine andere Gruppe von Jugendlichen waren diejenigen, die zwar getauft worden waren, sich aber nicht konfirmieren ließen - sei es, weil Eltern oder andere Bezugspersonen Druck ausübten^{77.)}, oder weil diese Kinder von ihren Eltern vor Erreichen der Religionsmündigkeit aus der Kirche abgemeldet wurden. Für solche Jugendlichen sollten - so forderte das Landeskirchenamt immer wieder - spezielle Kurse eingerichtet werden, um ein Nachholen der Konfirmation zu ermöglichen. Offensichtlich fanden derartige Kurse viel Anklang. Immer wieder berichteten Pastoren in Briefen an Landesbischof Marahrens, daß sich über Erwarten viele Jugendliche zu derartigen Kursen gemeldet hätten.

Blickt man auf den gemeindlichen Bereich, so läßt sich sagen - wenn auch auf eine schmalere Quellenbasis als im Fall des Lagers Sandborstel gestützt -, daß der Wunsch nach Wiedereintritt im wesentlichen nicht dazu benutzt wurde, um "alte Rechnungen" zu begleichen oder im übertriebenen Maß Kirchengerechtigkeit zu üben. Vielmehr lag es wesentlich an den Antragstellern selbst, die durchaus nicht übertriebenen Aufnahme"bedingungen" zu erfüllen. Im Fall der nachgeholt Konfirmation zeigten viele Pastoren ein geradezu bewunderungswürdiges Engagement, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, den Besuch solcher Konfirmandenstunden zu ermöglichen.

Es wäre allerdings falsch, aus der insgesamt nach Kriegsende hohen Zahl der Wiederaufnahmen eine Zunahme der Kirchlichkeit abzuleiten. Vielmehr war der Wunsch nach (erneuter) Kirchenzugehörigkeit in vielen Fällen mehr ein Ausweis, sich vom NS-Staat und seinen Zielen abgewandt zu haben. Das zeigt sich auch daran, daß die hohe Zahl der Wiederaufnahmeanträge als auch die Diskussion um die Bedingungen und das Verfahren der Wiederaufnahme letztlich Episode blieben. Ja, man kann fast mit einer Portion Ironie sagen, der Zeitraum 1945/46 war letztlich gar so etwas wie ein statistischer "Ausreißer". Hielten sich 1948 Austritte und Eintritte noch die Waage^{79.)}, so waren 1949 schon

wieder doppelt so viele Austritte wie Eintritte zu verzeichnen.^{80.)} Gründe, die 1945 noch einen Wiedereintritt als erstrebenswert erscheinen ließen, fielen zunehmend weg - die Suche nach Orientierung führte in den entstehenden deutschen Staaten in eine andere Richtung als die kirchliche. Und viele konnten es sich angesichts der neuen "harten" D-Mark nicht verkneifen, nach Möglichkeiten zu suchen, noch ein paar Mark einzusparen - die Kirchensteuer war eine solche Möglichkeit. Eine Möglichkeit, die auch heute nur allzu bekannt ist...

Anmerkungen

1.) Vgl. hierzu die Darstellungen in den "Standardwerken": Klaus *Scholder*, Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1977 (= *Scholder*, Kirchen, Bd. 1); Bd. 2: Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom. Berlin 1985 (= *Scholder*, Kirchen, Bd. 2); Kurt *Meier*, Der evangelische Kirchenkampf. Gesamtdarstellung in 3 Bänden. Bd. 1: Der Kampf um die "Reichskirche". Göttingen 1976 (= *Meier*, Kirchenkampf, Bd. 1); Bd. 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher "Rechtshilfe". Göttingen 1976 (= *Meier*, Kirchenkampf, Bd. 2); Bd. 3: Im Zeichen des Zweiten Weltkrieges. Göttingen 1984 (= *Meier*, Kirchenkampf, Bd. 3).

2.) Vgl. hierzu: Karl-Heinrich *Melzer*, Der Geistliche Vertrauensrat. Geistliche Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg? Göttingen 1991, (AKiZ Reihe B, Bd. 17) (= *Melzer*, Vertrauensrat); siehe bes. 231-253 (hier finden sich auch weitere Literaturangaben).

3.) Vgl. hierzu die Ausführungen von *Scholder*, Kirchen, Bd. 1 (wie Anm. 1), 285-287.

4.) Vgl. hierzu die eindrucksvollen Bilddokumente in: *Scholder*, Kirchen, Bd. 1 (wie Anm. 1), Bildteil, Bild-Nr. 70 und 71.

5.) Vgl. hierzu: *Scholder*, Kirchen, Bd. 1 (wie Anm. 1), 560-569, insbes. 564 - dort werden die entsprechenden Belege geliefert.

6.) 1933 stehen den 56.849 registrierten Kirchengaustritten aus der evangelischen Kirche 323.618 Eintritte - davon 231.573 Wiedereintritte - gegenüber (vgl. hierzu: Paul *Zieger*, Kirchliche Statistik, in: KJ 77 (1950), 462f; in etwa dieselben Zahlen liefert Norbert *Greinacher*, Aus der Arbeit des Pastoral-soziologischen Instituts in Essen: Die Entwicklung der Kirchengaustritte und Kirchenübertritte und ihre Ursachen, in: KH 25 (1957-61), 441-452, 449 (= *Greinacher*).

7.) Der Anfang vom Ende dieser Politik wurde mit dem "Sportpalastskandal" vom 13. November 1933 gesetzt (vgl. hierzu: *Scholder*, Kirchen, Bd. 1 (wie Anm. 1), 702-722). Wenig später mußte Reichsbischof *Müller* erfahren, daß er nicht mehr die Unterstützung *Hitlers* hatte. Der Innenminister teilte mit, daß "kirchliche Stellen nicht befugt sind, ein Einschreiten staatlicher Organe herbeizuführen." (zit. nach *Scholder*, Kirchen, Bd. 1 (wie Anm. 1), 722).

8.) Bei 149.761 Eintritten waren 1934 29.036 Austritte zu verzeichnen (vgl. *Zieger*, Kirchliche Statistik, in: KJ 77 (1950), 463). Ab 1936 lag die Zahl der Austritte wieder höher als diejenige der Eintritte (vgl. *Greinacher*, 449: bei 65.841 Eintritten mußten 97.461 Austritte verzeichnet werden). Neben den vielen Unbekannten, die ihren Austritt im "normalen" Rahmen vollzogen, legten andere führende Nationalsozialisten schon 1933 Wert auf eine spektakuläre Form. Am 15.11.1933 erklärte z.B. *Alfred Rosenberg* seinen Kirchenaustritt in einem Brief an die "Kanzlei des Reichsbistums". Er habe, so schrieb *Rosenberg*, keine Hoffnung mehr, daß sich die Kirche im Sinne der positiven Ausführungen *Reinhold Krauses* (Anm.: Hauptredner bei der berüchtigten "Sportpalastkundgebung") ändern werde (vgl. *Scholder*, Kirchen, Bd. 1 (wie Anm. 1), 711.)

9.) Vgl. hierzu die Graphiken in: *Herbert Reich*, Die Aus- und Übertrittsbewegung 1884-1949, in: KJ 78 (1951), 364 (Reichsebene) sowie 370f. (für einzelne Gebiete bzw. Städte).

10.) Vgl. Statistik in: *Greinacher*, 449.

11.) Vgl. hierzu meine Ausführungen in: *Melzer*, Vertrauensrat (wie Anm. 2), 231-253; hier finden sich auch nähere Literaturangaben.

12.) 1939 wurden bei 21.482 Eintritten (davon waren nur 7.658 Wiedereintritte) 378.525 Austritte (*Greinacher* (wie Anm. 6), 449, geht gar von 396.141 Austritten aus) gezählt (vgl. *Zieger*, Kirchliche Statistik, in: KJ 77 (1950), 462f.). Vgl. *Greinacher* (wie Anm. 6), 449: für 1940 wurden 160.629 Austritte angegeben. In den späteren Kriegsjahren sank die Zahl der Austritte nochmals rapide: 1943 waren es 49.597, 1944 wurden 23.988 Austritte aus der evangelischen Kirche gezählt.

13.) Vgl. hierzu: *Herbert Reich*, Die Aus- und Übertrittsbewegung 1884-1949, in: KJ 78 (1951), 381f.

14.) Rundverfügung vom 4.4.1944 (Ergänzung: Formular vom 11.7.1945 [vorhanden im LKA Hannover]) - Bedingung waren lediglich "Mindestkenntnisse" im christlichen Glauben.

15.) Rundverfügung vom 26.6.1944 (vorhanden im LKA Hannover).

16.) Generalakte über die Rechte nichtkonfirmierter Gemeindeglieder, Nr. 424, Bl. 31; 38f. (Schreiben vom 20.11.1944)

17.) Wochenbrief *Marahrens* vom 28.2.1945, Nr. 350 XII, 4 (die Wochenbriefe befinden sich im Besitz des Autors; im Landeskirchlichen Archiv Hannover (= LKA Hannover) finden sie sich unter der Signatur L 2, Nr. 15, Bd. 1-11).

18.) Ebd.

19.) Vgl. hierzu Paul *Zieger*, Kirchliche Statistik, in: KJ 77 (1950), 462.

20.) Erste Indizien für eine bevorstehende "Wiedereintrittswelle" machte Sup. *Stalman* (Rotenburg) bereits im September 1944 aus ("es scheinen sich die Fälle [Anm: des Wiedereintritts] zu mehren"). Dieser und weitere Briefe zu dieser Thematik befinden sich im LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. 420/06.

21.) Nr. 957 XII, 8.

22.) Ebd. Es handelt sich, wie aus der Akte LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. 420/06, hervorgeht, um Auszüge eines Schreibens von Pastor *Badenhop* an Landesbischof *Marahrens* vom 22.6.1945.

23.) Ebd.

24.) Ebd.

25.) Wochenbrief *Marahrens* vom 24.7.1945, Nr. 1140 XII, 9.

26.) Ebd.

27.) Wochenbrief *Marahrens* vom 1.9.1945, Nr. 1776 XII, 11.

28.) Wochenbrief *Marahrens* vom 5.10.1945, Nr. 2270 XII, 13.

29.) Ebd.

30.) Wochenbrief *Marahrens* vom 15.11.1945, Nr. 2945 XII, 15.

31.) Vgl. LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. 420/06. In den Landeskirchen Württemberg und Bayern werden wenige Wochen nach Kriegsende Ordnungen erlassen, um die Wiederaufnahmen zu regeln: Unterweisung, aktive Teilnahme am Gemeindeleben, Probezeiten bis zu einem Jahr und Genehmigungsvorbehalte durch die kirchlichen Leitungsbehörden wurden in diesen Erlassen festgeschrieben.

32.) Vgl. hierzu: *W. Dielhenn*, Kirchliche Statistik, in: KJ 76 (1949), 533.

33.) Ebd.

34.) Ernst *Eberhard*, Kirchliche Statistik, in: KJ 78 (1951), 343.

35.) *Dielhenn*, Kirchliche Statistik, in: KJ 76 (1949), 535.

36.) Bericht von Superintendent *Schulze* (beauftr. Lagerpfarrer) vom 22.3.1946: "Die Insassen des Lagers Sandborstel gehören sämtlich Formationen an, die zum Befehlsbereich des ehemaligen Reichsführers SS gehörten: Allgemeine SS, Waffen-SS, Gestapo, Kriminalpolizei, Geheime Feldpolizei, KZ-Bewachung, Mannschaften, Forstschutz, Bahnschutz usw.. Neben solchen, die nach allgemeinem Urteil heute rechtmäßig sich in Haft befinden, befindet sich eine ganze Reihe von Leuten unter den Lagerinsassen, die zu Unrecht hinter dem Stacheldraht sitzen." (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 4).

37.) Ebd.

38.) Bericht in: "Die Welt" vom 1. und 3.7.1946 über das Lager Sandborstel (LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. II 35).

39.) Sup. *Schulze* (beauftr. Lagerpfarrer) schätzt die Zahl der "Gottgläubigen" eher niedrig (Bericht vom 22.3.1946 [LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 4], Landesbischof *Lilje* (Bericht über einen Besuch in Sandborstel vom 23.2.1947 [ebd.], schätzt eher hoch.

40.) Bericht über die Entwicklung der katholischen Lagergemeinde vom 29.1.1947 (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 4.).

41.) Bericht über einen Besuch *Liljes* in Sandborstel vom 23.2.1947 (ebd.).

42.) Es muß berücksichtigt werden, daß die Zahl der Lagerinsassen sich ständig änderte, und daß außerdem die Zahlen aus verschiedenen Zeiten stammen.

43.) Bericht von Sup. *Schulze* (beauftr. Lagerpfarrer) vom 22.3.1946 (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 4).

44.) Als Abschrift (Brief der EKD-Kanzlei vom 25.3.1946) vorhanden (LKA Hannover (wie Anm. 17), L2, Nr. 730).

45.) Ebd.

46.) Ebd.

47.) Schreiben des Landeskirchenamtes Hannover (Ahlhorn) vom 15.4.1946 an Sup. *Schulze* (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 4).

48.) Vollständige Ordner der Wiederaufnahmeanträge (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 7 und 8).

49.) Vorsicht ist natürlich geboten, da sich die Angaben zum Austrittsgrund bzw. die frühere Einstellung zur Kirche nur z.T. verifizieren lassen (vgl. Stellungnahmen der Heimatgemeinden). Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch manche Angabe zum Wiedereintritt "geschönt" wurde.

- 50.) Vollständige Ordner der Wiederaufnahmeanträge (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 7 und 8).
- 51.) Ebd.
- 52.) Ebd.
- 53.) Ebd.
- 54.) LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 7.
- 55.) Ebd., Aufnahmeantrag Nr. 142.
- 56.) Ebd., Gutachten zu Antrag Nr. 140.
- 57.) So hieß es etwa im Antrag Nr. 499: erfreulich ist es, "daß Herr X durch das Erleben der letzten Jahre in seinem Denken eine Wandlung erfahren hat und den Weg zur Kirche wieder sucht." (Vollständiger Ordner der Wiederaufnahmeanträge und der pfarramtlichen Gutachten [LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 7 und 8]).
- 58.) So z.B. in der pfarramtlichen Stellungnahme zum Antrag Nr. 446 (Vollständiger Ordner der Wiederaufnahmeanträge und der pfarramtlichen Gutachten [LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 7 und 8]).
- 59.) Zum Leben der Lagergemeinde vgl. die Berichte von Sup. *Schulze* (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 4) und Landesbischof *Lilje* (ebd.).
- 60.) Sinn dieser Unterrichtsstunden war es, Grundlagen des christlichen Glaubens zu vermitteln und die Aufgaben der Kirche zu erläutern.
- 61.) Vgl. hierzu die Aufnahmeanträge mit den entsprechenden Randbemerkungen (LKA Hannover (wie Anm. 17), E 27a, Nr. 7 und 8).
- 62.) Schreiben von Präs. *Schnelle* (LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. 420/06).
- 63.) Kirchl. Amtsblatt für die Ev. luth. Landeskirche Hannovers 1932, 89.
- 64.) Vgl. die teilweise wesentlich schärfere Kirchenzucht in den süddeutschen Landeskirchen. In Württemberg mußte z.B. im Regelfall sogar der Evangelische Oberkirchenrat jeder Wiederaufnahme zustimmen. Die Teilnahme an einer Unterweisung und der Nachweis, sich regelmäßig in Zukunft am Leben der Gemeinde zu beteiligen (bis zu einem Jahr betrug die Probezeit), waren in Württemberg Pflicht (vgl. Schreiben des EOK vom 25.5.1945 [LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. 420/06]). Ähnlich waren auch die Aufnahmebedingungen in Bayern (vgl. das Schreiben des Landeskirchenrates an die Dekanate vom 17.8.1945 [ebd.]).
- 65.) Vgl. LKA Hannover (wie Anm. 17), L 2, Nr. 420/06.

66.) Ebd.

67.) Vgl. hierzu: Generalakte über die Wiederaufnahme in die Kirche Nr. 427.

68.) Ebd., Bl. 61.

69.) Ebd., Bl. 67: Schreiben des Kirchenkreises Syke vom 4.10.1945.

70.) Ebd., Bl. 69: Schreiben der Kirchenkreise Esens und Wittmund vom 25.10.1945.

71.) Ebd., Bl. 75: Rundschreiben des Landeskirchenamtes an alle Superintendenten vom 10.11.1945.

72.) Ebd.: vgl. Schreiben aus dem Sommer 1946.

73.) Ebd., Bl. 34: Schreiben des Superintendenten Neustadt am Rbge. an das Landeskirchenamt vom 30.6.1945.

74.) Generalakte über die Rechte nichtkonfirmierter Gemeindeglieder Nr. 424, Bl. 53: Brief des Superintendenten des Kirchenkreises Uslar an das Landeskirchenamt vom 18.9.1945.

75.) Im LKA Hannover (wie Anm. 17) ließen sich keine Fälle nachweisen, in denen Beschwerden über eine Nichtaufnahme an das Landeskirchenamt herangetragen wurden.

76.) Generalakte über die Wiederaufnahme in die Kirche Nr. 427, Bl. 27f.: Schreiben der Kirchengemeinde Stedesdorf (mit 39 Unterschriften) an den Superintendenten in Esens vom 5.6.1945.

77.) Zu den Motiven vgl. z.B. Generalakte über die Rechte nichtkonfirmierter Gemeindeglieder Nr. 424.

78.) Ebd., Bl. 46: Schreiben vom 28.6.1945.

79.) *Greinacher* (wie Anm. 6), 449.

80.) Ebd.